

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Januar 2018

Nr. 2018/53
KR.Nr. A 0174/2017 (VWD)

Auftrag Fraktion Grüne: Wirtschaftsförderung mit Transparenz Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, jährlich eine Übersicht zu erstellen mit der Auflistung der Begünstigten, die gestützt auf das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (Massnahmen der Wirtschafts- und der Tourismusförderung) oder auf das Landwirtschaftsgesetz im Umfang von 5'000 Franken und mehr gefördert wurden, samt der jeweiligen Betragshöhe. Indirekte Förderungen wie Ermässigungen, Verbilligungen oder Erlasse sind ab derselben Mindestbegünstigung auszuweisen, nicht jedoch Beiträge, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

2. Begründung

Was in der Förderpolitik in den Bereichen Kultur, Sport und Soziales Standard ist, soll auch in der Wirtschaftsförderung Standard werden: Transparenz über den Umfang und die Begünstigten von staatlicher Förderung. Zum Vergleich: Wenn der Kanton die Kulturförderpreise vergibt, macht er öffentlich, wer mit welchem Beitrag gefördert wird, ebenso bei den Sozialpreisen. In den jährlichen Abrechnungen des Lotteriefonds und des Sportfonds wird jeder gewährte Beitrag veröffentlicht.

Das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015 (Stand 1.1.2016) umschreibt im Kapitel 4.1 „Allgemeine Wirtschaftsförderung“ in Artikel 67 die folgenden in Frage kommenden Massnahmen: „... Grundeigentum und sonstige Rechte an Grund und Boden zu Vorzugsbedingungen abgeben, Beiträge ausrichten, Darlehen gewähren, vermitteln oder verbürgen, Zinsverbilligungen zusprechen, kantonale Gebühren oder Tarife ermässigen und Steuererleichterungen gewähren.“ Im Kapitel 4.2 „Tourismusförderung“ regelt Artikel 76, dass der Kanton „Tourismusprojekte und touristisches Marketing von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie die Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe finanziell unterstützen“ kann. Die jährliche Übersicht soll das gesamte Spektrum dieser Massnahmen abbilden, namentlich auch die Steuererleichterungen, für deren Ausgestaltung § 67 Abs. 5 des WAG auf die Steuergesetzgebung verweist.

Das Landwirtschaftsgesetz wiederum regelt in Artikel 27 und 27^{bis} die kantonalen Fördermöglichkeiten zur Produktion, Vermarktung und Einkommenssicherung in der Landwirtschaft, welche die Bundesförderung ergänzen und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Die Unterstützung der „so-fein GmbH“ im Rahmen des Mehrjahresprogramms Landwirtschaft mit einem hohen fünfstelligen Betrag (was nach bisheriger Praxis nicht hätte publik werden dürfen) hat zu heftigen Debatten im Kantonsrat geführt. Der Ruf nach Transparenz ist berechtigt. Nur so kann der Vorwurf der Marktverzerrung entkräftet werden, denn bekanntlich ist jegliche Art der Wirtschaftsförderung – genauso wie die Kulturförderung – ein gewollter staatlicher Eingriff in den Markt.

Beiträge unter 5'000 Franken sollen in der jährlichen Übersichtsliste bloss als Gesamtsumme pro Fördermassnahme enthalten sein: Eine Auflistung der Begünstigten wird nicht gefordert.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Kanton Solothurn hat den Systemwechsel vom Prinzip der Geheimhaltung zum Öffentlichkeitsprinzip auf verfassungsmässiger Ebene im Jahr 2001 vollzogen. Damals stimmten 81 Prozent der abstimmenden Solothurner für den neuen Verfassungsartikel (Art. 11 Abs. 3 KV SO). Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass das Öffentlichkeitsprinzip Transparenz schafft und sich dadurch das Vertrauen der Bevölkerung in den Staat und seine Behörden erhöht.

Das Verlangen nach Transparenz hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Der vorliegende Auftrag reiht sich nahtlos in diese Entwicklung ein. Wir haben daher auch Verständnis für das Anliegen, einen detaillierteren Einblick in die Tätigkeiten unserer verschiedenen Behörden sowie in deren Fördermassnahmen zu erhalten.

Die Umsetzung des Auftrages erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21.02.2001 (InfoDG; BGS 114.1), wobei künftig bei Fördergesuchen in der Regel vorgängig die schriftliche Zustimmung zur Veröffentlichung von den Gesuchstellern eingeholt werden soll. Ab Vorliegen dieser Voraussetzung wird eine jährliche Übersicht erstellt. Im Einzelfall werden Zugangsgesuche nach § 12ff. InfoDG unter Abwägung der sich gegenüberstehenden öffentlichen und privaten Interessen behandelt.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO)

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 4408)
Amt für Wirtschaft und Arbeit (6)
Amt für Landwirtschaft
Staatskanzlei, Information- und Datenschutz
Aktuarin UMBAWIKO (ste)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat